

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1972

Nummer 27

---

Datum	Inhalt	Seite
31. 5. 1972	Verordnung über das Verfahren der zentralen Bewerbung und Verteilung von Studienplätzen für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1972/73 . . . . .	160
5. 6. 1972	Verordnung über das Verfahren der zentralen Bewerbung und Verteilung von Studienplätzen für Studienanfänger des Wintersemesters 1972/73 an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	160

**Verordnung  
über das Verfahren der zentralen  
Bewerbung und Verteilung von Studienplätzen  
für das Studium der Wirtschaftswissenschaften  
an den wissenschaftlichen Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
an Studienanfänger des Wintersemesters 1972/73**

**Vom 31. Mai 1972**

Auf Grund des § 56 Abs. 6 — insoweit nach Anhörung der Hochschulen — sowie Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird verordnet:

§ 1

In der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (Studienabschlüsse: Diplom-Volkswirt, Diplom-Betriebswirt, Diplom-Ökonom, Diplom-Kaufmann oder Diplom-Handelslehrer) wird für Studienanfänger des Wintersemesters 1972/73 ein zentrales Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren durchgeführt.

§ 2

Für die Vergabe der Studienplätze an den Hochschulen und die Entscheidung über die Anträge der Studienbewerber auf Zuteilung eines Studienplatzes ist die Universität Münster als zentrale Stelle gemäß § 56 HSchG zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich die Universität Münster des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

(1) Die Zahl der Studienplätze für Studienanfänger wird für das Wintersemester 1972/73 auf 1 470 festgesetzt. Es entfallen auf:

1. die Technische Hochschule Aachen  
9,52 vom Hundert (140 Studienplätze),
2. die Universität Bochum  
19,73 vom Hundert (290 Studienplätze),
3. die Universität Bonn  
13,61 vom Hundert (200 Studienplätze),
4. die Universität Köln  
29,25 vom Hundert (430 Studienplätze),
5. die Universität Münster  
27,89 vom Hundert (410 Studienplätze).

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber die in Absatz 1 festgesetzte Zahl der Studienplätze, so erhöht sich diese unter Inanspruchnahme von Studienplätzen des Sommersemesters 1973 auf die Zahl der Bewerber.

(3) Die Gesamtzahl der Bewerber wird entsprechend dem in Absatz 1 festgesetzten Verhältnis auf die Hochschulen verteilt.

§ 4

Studienanfänger im Sinne dieser Verordnung sind Antragsteller, die für das Fach Wirtschaftswissenschaften bisher noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingeschrieben waren.

§ 5

(1) Den Studienanfängern wird ein Studienplatz gemäß § 56 Abs. 7 und 8 HSchG zugeteilt. Im Falle des § 56 Abs. 8 HSchG erfolgt die Zuteilung in der nachstehenden Rangfolge:

1. an Bewerber, die Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes sind (Art und Umfang der Körperbehinderung sind durch die Bescheinigung eines Amtsarztes oder einer anderen zuständigen Stelle, z. B. Hauptfürsorgestelle, nachzuweisen);
2. an Bewerber, deren eigene Familie (Ehegatte, Kinder) am Studienort oder in den an den Studienort angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten wohnhaft ist;
3. an Bewerber, deren Eltern am Studienort oder in den an den Studienort angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten wohnhaft sind;

4. an Bewerber, die am Studienort eine kostenlose Wohnmöglichkeit haben;

5. an Bewerber, auf die keiner der vorgenannten Gründe zutrifft.

(2) Ist unter Bewerbern gleichen Ranges auszuwählen, so entscheidet das Los über ihre Rangfolge.

(3) Studienbewerbern, denen ein Studienplatz an den von ihnen gewählten Studienorten nicht zugeteilt werden kann, wird ein Studienplatz an einer anderen Hochschule durch Losentscheid zugeteilt.

§ 6

(1) Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes sind unter Verwendung eines vorgeschriebenen Formblattes an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen zu richten. Das Formblatt ist bei diesem Amt anzufordern. Letzter Antragstermin ist der 15. Juli 1972. Es gilt das Datum des Poststempels. Stellt ein Bewerber mehrere Anträge, so wird nur über den letzten noch fristgerecht eingereichten Antrag entschieden.

(2) Die Universität Münster bescheidet die Antragsteller als zentrale Stelle gemäß § 56 HSchG. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Studienplatz anderweitig verfügt wird, wenn der Studienbewerber nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides der Hochschule, für die ihm ein Studienplatz zugeteilt wurde, mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt, oder wenn er nicht eingeschrieben wird. Mit dem Bescheid nach Satz 1 ist der Studienbewerber darauf hinzuweisen, daß er nur eingeschrieben wird, wenn er die Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Versäumt ein Studienbewerber die Antragsfrist, so kann er nur dann für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen im Wintersemester 1972/73 eingeschrieben werden, wenn nach Abschluß des Verteilungsverfahrens die in § 2 Absatz 1 genannten Studienplätze nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen worden sind.

§ 7

§ 2 dieser Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. Juni 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1972

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

— GV. NW. 1972 S. 160.

**Verordnung  
über das Verfahren der zentralen  
Bewerbung und Verteilung von Studienplätzen  
für Studienanfänger des Wintersemesters 1972/73  
an den Staatlichen Fachhochschulen  
und entsprechenden Studiengängen an den  
Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Vom 5. Juni 1972**

Auf Grund des § 13a des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGG) vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) in Verbindung mit § 56 Abs. 6 — insoweit nach Anhörung der Fachhochschulen — sowie Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), beide Gesetze geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Studienanfänger des Wintersemesters 1972/73 an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen der Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-

Westfalen wird ein zentrales Bewerbungs- und Verteilungsverfahren durchgeführt.

(2) Im folgenden werden die staatlichen Fachhochschulen und die Gesamthochschulen, soweit entsprechende Studiengänge betroffen sind, als „Hochschulen“ bezeichnet.

### § 2

Für die Vergabe der Studienplätze an den Hochschulen und die Entscheidung der Anträge der Studienbewerber auf Zuteilung eines Studienplatzes ist die Fachhochschule Münster zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich die Fachhochschule Münster des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen.

### § 3

(1) Unter Zugrundelegung der personellen und räumlichen Ausstattung (Lehrpersonal, Lehrverpflichtungen, Nutzflächen) der Hochschulen im Wintersemester 1972/73 wird die Zahl der Studienplätze nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung (Übersicht über die Aufnahmekapazität der Hochschulen im Wintersemester 1972/73) auf insgesamt 13 143 festgesetzt.

(2) Soweit bis zum 1. September 1972 in der personellen und räumlichen Ausstattung, die bei der Festsetzung gemäß Absatz 1 zugrunde gelegt ist, Verbesserungen eintreten, erhöht sich die Zahl der Studienplätze in der betreffenden Studienrichtung in entsprechendem Umfang.

### § 4

(1) Studienanfänger im Sinne dieser Verordnung sind Studienbewerber (Antragsteller), die für die Studienrichtung, in der sie die Zuteilung eines Studienplatzes beantragen, bisher noch nicht an einer Hochschule im Sinne dieser Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) auf Grund einer endgültigen Studienplatzzuteilung eingeschrieben waren.

(2) Antragsteller gelten auch dann als Studienanfänger, wenn die von ihnen in anderen Studienrichtungen erbrachten Studienleistungen auf das Studium der Studienrichtung, für die sie die Zuteilung eines Studienplatzes beantragen, angerechnet werden können.

(3) Für den Fall, daß Antragstellern in der gewählten Studienrichtung aus Mangel an Studienplätzen kein Studienplatz zugeteilt werden kann, kann von ihnen hilfsweise die Zuteilung eines Studienplatzes in einer zweiten Studienrichtung beantragt werden. Der Hilfsantrag wird entsprechend §§ 5 bis 8 nur berücksichtigt, soweit nach Abschluß des Verfahrens für Antragsteller erster Studienrichtung noch Studienplätze verblieben sind. § 10 findet keine Anwendung.

### § 5

(1) Den Studienanfängern wird ein Studienplatz gemäß § 13a FHEG in Verbindung mit § 56 Abs. 7 und 8 HSchG zugeteilt. Übersteigt die Zahl der Antragsteller in einer Studienrichtung die Gesamtzahl der Studienplätze dieser Studienrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, so werden diese Studienplätze in der nachstehenden Rangfolge zugeteilt an:

1. Antragsteller, die Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes sind (Art und Umfang der Körperbehinderung sind durch die Bescheinigung eines Amtsarztes oder einer anderen zuständigen Stelle, z. B. Hauptfürsorgestelle, nachzuweisen);
2. Antragsteller, deren eigene Familie (Ehegatte, Kinder) am Studienort oder in den an den Studienort angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten wohnhaft ist;
3. Antragsteller, deren Eltern am Studienort oder in den an den Studienort angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten wohnhaft sind;
4. Antragsteller, die am Studienort eine kostenlose Wohnmöglichkeit haben;
5. Antragsteller, auf die keiner der Gründe zutrifft.

(2) Ist unter Antragstellern gleichen Ranges auszuwählen, entscheidet das Los über ihre Rangfolge.

(3) Antragstellern, denen ein Studienplatz an einem gewählten Studienort nicht zugeteilt werden kann, wird ein Studienplatz für eine im Antrag nicht genannte Hochschule zugeteilt.

### § 6

Übersteigt die Zahl der Antragsteller in einer Studienrichtung die Gesamtzahl der Studienplätze dieser Studienrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen, so werden die verfügbaren Studienplätze auf die Absolventen der Fachoberschulen sowie auf Antragsteller mit sonstigen Zugangsvoraussetzungen im Verhältnis der Zahl der Anträge der beiden Bewerbergruppen zur Gesamtzahl der Bewerber aufgeteilt und nach Maßgabe des § 7 bzw. § 8 vergeben.

### § 7

(1) Die gemäß § 6 auf Absolventen der Fachoberschulen entfallenden Studienplätze im Lande Nordrhein-Westfalen werden nach Abzug der für Härtefälle gemäß § 10 bestimmten Studienplätze wie folgt vergeben:

1. 60 vom Hundert nach der in der Studienberechtigung nachgewiesenen Leistung.

Der Rang der Antragsteller wird durch die aus den Noten des Zeugnisses der Fachhochschulreife ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

2. 40 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Studienberechtigung.

Der Rang der Antragsteller wird durch das Jahr bestimmt in dem die Studienberechtigung erworben wurde; der Antragsteller des älteren Jahrgangs hat den Vorrang. Ist unter gleichrangigen Antragstellern zu wählen, wird der unter Nummer 1 dargestellte Maßstab angewandt.

- (2) Ist die Festlegung einer weiteren Rangfolge erforderlich, so entscheidet unter gleichrangigen Antragstellern das Los.

- (3) Der jeweils bessere Rang des Antragstellers nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist für die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidend.

- (4) Den gemäß Absätzen 1 bis 3 ausgewählten Antragstellern wird gemäß § 5 dieser Verordnung ein Studienplatz an einer Hochschule zugeteilt.

### § 8

(1) Die gemäß § 6 auf Antragsteller mit sonstigen Zugangsvoraussetzungen entfallenden Studienplätze im Lande Nordrhein-Westfalen werden nach Abzug der für Härtefälle gemäß § 10 bestimmten Studienplätze wie folgt vergeben:

1. 50 vom Hundert nach dem Lebensalter.

Der Rang der Antragsteller bestimmt sich dabei nach dem Geburtsdatum; der ältere Antragsteller hat den Vorrang.

2. 50 vom Hundert nach der Zahl der Semester, für die ein Antrag auf Aufnahme des jetzt beantragten Studiums wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

- (2) Ist die Festlegung einer weiteren Rangfolge erforderlich, so entscheidet unter gleichrangigen Antragstellern das Los.

- (3) Der jeweils bessere Rang des Antragstellers nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist für die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidend.

- (4) Den gemäß Absätzen 1 bis 3 ausgewählten Antragstellern wird gemäß § 5 dieser Verordnung ein Studienplatz an einer Hochschule zugeteilt.

### § 9

Antragsteller, die mindestens ein Jahr eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) geleistet haben oder auf Grund des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) tätig gewesen sind, werden bei der Auswahl nach § 7 bzw. § 8 vorrangig berücksichtigt.

## § 10

(1) Im Falle des § 6 können Antragsteller, denen nach § 7 bzw. 8 kein Studienplatz zugeteilt wurde, im Rahmen einer Sonderquote zugelassen werden, wenn die Ablehnung des Antrags auf Zuteilung eines Studienplatzes im Einzelfall eine besondere soziale Härte bedeutet. Die Härte muß im persönlichen Lebensbereich des Antragstellers liegen und der Hochschule nachgewiesen werden.

(2) Eine besondere soziale Härte liegt nur vor, wenn

1. die Ablehnung des Antrages auf Zuteilung eines Studienplatzes für den Antragsteller mit Nachteilen verbunden ist, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen und
2. für den Antragsteller die alsbaldige Aufnahme des beantragten Studiums geboten erscheint.

(3) Von der Gesamtzahl der Studienplätze, die gemäß § 6 auf jede Bewerbergruppe entfällt, werden je Studienrichtung vorab für Härtefälle abgezweigt:

1. 10 vom Hundert bei Fachoberschulabsolventen;
2. 20 vom Hundert bei Antragstellern mit sonstigen Zugangsvoraussetzungen.

Die Studienplätze werden je Hochschule zu 10 bzw. 20 vom Hundert bereitgestellt.

**T.** (4) Der Härtefallantrag muß bis zum 10. Juli 1972 mit vollständigen Unterlagen und Belegen, die die besondere soziale Härte begründen, bei der Hochschule, die im Antrag nach § 11 in der ersten Studienrichtung an erster Stelle gewählt wurde, gesondert gestellt werden. Für den Härtefallantrag ist ein Formblatt zu verwenden, das die Hochschulen auf Anforderung ausgeben.

(5) Die Härtefallanträge werden von der Fachhochschule Münster als zentraler Stelle gemäß § 13a FHEG in Verbindung mit § 56 HSchG entschieden. Die Entscheidung wird durch einen Ausschuß vorbereitet, in den jede Hochschule je einen Vertreter entsendet. Der Ausschuß wird von der zentralen Stelle einberufen. Er prüft die Anträge und schlägt eine Rangfolge für die Entscheidung vor.

(6) Die zentrale Stelle stellt die Rangfolge der begründeten Anträge endgültig fest und vergibt die gemäß Absatz 3 verfügbaren Studienplätze nach Maßgabe der Rangplätze.

(7) Den gemäß Absatz 6 ausgewählten Antragstellern wird gemäß § 5 dieser Verordnung ein Studienplatz an einer Hochschule zugeteilt.

(8) Die nach Maßgabe des Absatzes 6 nicht ausgewählten Antragsteller werden bei der zentralen Stelle in einer Nachrückliste in der gemäß Absatz 6 endgültig festgesetzten Rangfolge geführt.

(9) Werden von den nach Absatz 7 berücksichtigten Antragstellern Studienplätze nicht in Anspruch genommen, so werden diese an die in der Nachrückliste geführten Antragsteller nach ihrer Rangfolge vergeben.

(10) Werden gemäß Absatz 3 für Fachoberschulabsolventen bzw. für Antragsteller mit sonstigen Zugangsvoraussetzungen vorgesehene Studienplätze nicht von Antragstellern der jeweiligen Bewerbergruppe in Anspruch genommen, so fallen diese an die jeweilige Bewerbergruppe zurück und werden gemäß § 7 bzw. § 8 vergeben. Fällt nur ein Studienplatz an die jeweilige Bewerbergruppe zurück, so wird er nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 1 vergeben.

## § 11

(1) Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes sind unter Verwendung eines Formblattes an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen zu richten. Das Formblatt ist dort anzufordern. Letzter Antragstermin ist der 10. Juli 1972. Es gilt das Datum des Poststempels. Stellt ein Bewerber mehrere Anträge, so wird nur über den letzten noch fristgerecht eingereichten Antrag entschieden.

(2) Versäumt ein Studienbewerber die Antragsfrist, so kann er nur dann an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen im Wintersemester 1972/73 eingeschrieben werden, soweit nach Abschluß des Verteilungsverfahrens die in § 3 genannten Studienplätze nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen worden sind.

## § 12

(1) Die Fachhochschule Münster bescheidet die Antragsteller als zentrale Stelle gemäß § 13a FHEG in Verbindung mit § 56 HSchG.

(2) Der Antragsteller, dem ein Studienplatz zugeteilt worden ist, hat der Hochschule, für die ihm der Studienplatz zugeteilt wurde, innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides mitzuteilen, ob er die Zuteilung annimmt. Unterbleibt diese Mitteilung oder wird der Antragsteller nicht eingeschrieben, wird über den Studienplatz anderweitig verfügt. Hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.

(3) Zugeteilte Studienplätze, über die gemäß Absatz 2 anderweitig verfügt werden kann, werden an zunächst abgewiesene Antragsteller der entsprechenden Bewerbergruppe vergeben. Die Zuteilung dieser Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Rangplätze, die die zunächst abgewiesenen Antragsteller auf den Nachrücklisten einnehmen. Die Entscheidung über die Zuteilung dieser Studienplätze obliegt der jeweiligen Hochschule. Die Nachrücklisten werden für jede Bewerbergruppe nach Hochschule und Studienrichtung, die die Antragsteller jeweils an erster Stelle gewählt haben, erstellt. Der Rang der abgewiesenen Antragsteller wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie auf den Ranglisten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 mit Hochschule und Studienrichtung erster Wahl geführt werden.

(4) Die Rangplätze der Antragsteller des Wintersemesters 1972/73 haben nur für dieses Semester Bedeutung.

(5) Über die Einschreibung von Antragstellern, denen ein Studienplatz zugeteilt wurde, entscheidet die Hochschule nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen. Antragsteller, denen in den von Ihnen gewählten Studienrichtungen endgültig kein Studienplatz zugeteilt wurde, können in diesen Studienrichtungen nicht eingeschrieben werden.

## § 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 1972

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

# Übersicht

## über die Aufnahmekapazität der Hochschulen im Wintersemester 1972/73

Hochschulen	Abteilungen		Studienrichtung	Fachrichtung
	Aachen	Jülich		
Aachen			Architektur	Architektur
Bielefeld			Innenarchitektur	
			Städtebau und Landesplanung	
			Landespflege	
Dortmund			Allgemeiner Ingenieurbau	Bauingenieurwesen
Düsseldorf			Baubetrieb	
Duisburg			Verkehrsbau	
Essen			Wasserbau und Wasserwirtschaft	
Hagen			Stahlbau	
Köln			Allgemeine Chemie	Chemie
Niederrhein			Textilchemie/Textilveredlung	
Lippe			Lebensmitteltechnologie	
Münster			Industriedesign	Design
Südost-			Produktdesign	
Westfalen			Visuelle Kommunikation	
Siegen-			Freie Kunst (Köln)	
Gummersbach			Photographie (Köln)*	
Wuppertal			Allgemeine Elektrotechnik	Elektrotechnik
			Elektrische Energietechnik	
			Nachrichtentechnik	
			Informationsverarbeitung	
			Tontechnik	
			Informatik	Informatik
			Landbau	Landbau
			Fertigungstechnik	Maschinenbau
			Konstruktionstechnik	
			Flugzeugbau	
			Kraftfahrzeugbau	
			Landmaschinenbau	
			Schiffstechnik	
			Triebwerksbau	
			Versorgungstechnik (Gas-, Wasser-, Heizungs- u. Klimatechn.)	
			Allgemeine Verfahrenstechnik	Verfahrenstechnik
			Drucktechnik	
			Farben, Lacke, Kunststoffe	
			Gießereitechnik	
			Hüttentechnik	
			Glastechnik und Keramik	
			Kerntechnik	
			Werkstofftechnik	
			Steine und Erden	
			Industrielle Produktionstechnik	Produktionstechnik
			Holz- und Kunststofftechnik	
			Textiltechnik	Textil- u. Bekleidungstechnik
			Bekleidungstechnik	
			Vermessungswesen	Vermessungswesen
			Wirtschaft	Wirtschaft
			Versicherungswesen	
			Aufbaustudium für Ingenieure	
			Fremdsprachen	Fremdsprachen
			Sozialarbeit	Sozialwesen
			Sozialpädagogik	
			Ernährung und Hauswirtschaft	Ernährung- u. Hauswirtschaft
			Physikalische Technik	Physikalische Technik

\* Im WS 72/73 Überführung in die Studienrichtung visuelle Kommunikation.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.